

Eigentümerstrategie: Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)

2025

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

Die Eigentümerstrategie

- ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrates.
- richtet sich an die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor.
- gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen.
- formuliert Ziele des Kantons als Träger der BGV mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung.
- legt die mittelfristigen Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest.
- ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baselder Bevölkerung, dem Landrat, und den Organen der BGV.

Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung sowie unter Berücksichtigung der branchenüblichen Bestimmungen fest.

Geltungsdauer

Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.

Status / Stossrichtung

Status

Beteiligung halten

Stossrichtung

Beibehaltung des Versicherungsmonopols

Raison d'être der Beteiligung

Die BGV als eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, ohne Staatshaftung, ohne Staatsgarantie und ohne finanzielle Beteiligung des Kantons, erfüllt gesetzliche Aufgaben in den Bereichen der Brand- und Naturgefahrenprävention, der Feuerwehr und der Versicherung für Gebäude und Grundstücke. Diese Schutztrias gewährleistet einen optimalen Schutz des Gebäude- und Grundstücksbestandes und fördert freiwillige Massnahmen, welche das durch sie zu tragende Schadenrisiko nachhaltig verringern.

Schadenverhütung (Prävention):

Die BGV übernimmt Aufgaben im vorbeugenden Schutz von Personen vor Bränden und von Bauten und Anlagen vor Brandschäden sowie vor Schäden durch Hochwasser, Überschwemmungen, Rutschungen, Murgänge und Steinschlag (gravitative Naturgefahren). Im Weiteren betreibt sie im Auftrag des Kantons die Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Schadenbekämpfung (Feuerwehr)

In ihrer Funktion führt und koordiniert die BGV das Feuerwehrwesen, verantwortet die Feuerwehrausbildung und finanziert die persönliche Ausrüstung aller Angehörigen der Feuerwehren sowie weitgehend die gesamten Stützpunktfeuerwehraufgaben. Die BGV erfüllt oder finanziert Aufgaben zu Gunsten der Gemeinden und Betriebe und leistet gezielte Beiträge.

Schadenentschädigung (*Versicherung*):

Die BGV schützt die Gebäude- und Grundstückeigentümerschaften mit einer obligatorischen Versicherung vor den finanziellen Folgen durch Feuer- und Elementarschäden und bietet weitere, auf der Gebäudeversicherungsgesetzgebung basierende freiwillige Zusatzversicherungen an.

Leitgrundsätze

Der Nutzen für die Menschen im Kanton Basel-Landschaft steht im Zentrum des Handelns der BGV. Der Umgang mit Anspruchsgruppen - Kunden, Mitarbeitenden und Führungskräfte, Geschäftspartnern und Interessensvertretungen - ist professionell. Das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln orientieren sich an nachhaltigen und ethischen Grundsätzen.

Zielsetzungen an die Beteiligung

Strategische Ziele

- Die Monopolstellung für die Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude und Grundstücke sowie die Schutztrias werden gesichert.
- Im Rahmen des Gebäudeversicherungsgesetzes Basel-Landschaft kann die BGV auch weitere freiwillige Versicherungen anbieten (unter anderem Wasserschadenversicherungen).
- Die BGV fokussiert ihre Aktivitäten auf ihre Kerngeschäfte gemäss Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, Feuerwehrgesetz und Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft.
- Mit Präventionsmassnahmen, freiwilligen Beiträgen und Beratung wird ein Beitrag zur Schadensminderung geleistet.
- Bei sämtlichen Aufgaben sind Innovationen anzustreben, wenn damit, unter Einhaltung der Sicherheit und Qualität, die Wirtschaftlichkeit und der Nutzen für die Kundinnen und Kunden optimiert werden kann.
- Die Organisation und Führung der BGV erfolgt nach anerkannten Managementgrundsätzen und -methoden, sowohl auf strategischer wie auch auf operativer Ebene.

Wirtschaftliche Ziele

- Die einzelnen im Finanzbericht aufgeführten Versicherungssparten sind langfristig selbsttragend.
- Die Versicherungsprämien, die Präventions- und Feuerwehrbeiträge (PFB) sind so festzulegen, dass sie ausreichen, um, zusammen mit den übrigen Einnahmen, die Aufgaben der BGV, unter Berücksichtigung einer vorsichtigen Risikopolitik, zu finanzieren und zu erfüllen.
- Im interkantonalen Vergleich der kantonalen Gebäudeversicherungen ist die BGV bei den Verwaltungskosten bei den wirtschaftlichsten Anbietern.
- Die BGV hat keine Staatshaftung und keine Staatsgarantie. Entsprechend sind ihre Reserven den Erfordernissen einer nachhaltigen Risikofähigkeit und nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnen. Die Risikotragfähigkeit wird jährlich durch die Revisionsstelle validiert.
- Die Reserven sollen gegenüber dem nach stochastischer Methode errechneten Risikokapitalbedarf angemessen sein. Die Bedeckungsquote soll das Dreifache des errechneten Kapitalbedarfs nicht überschreiten. Ab Überschreitung des Zweieinhalbfachen kommt gemäss internen Richtlinien, welche vom Verwaltungsrat verabschiedet werden, bei den Versicherungen eine Prämienrückerstattung an die Kundschaft zur Anwendung.
- Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten entlastet die BGV mit Subventionen, freiwilligen Beiträgen, Präventionsmassnahmen sowie fachkompetentem Engagement im Feuerwehr-, Brandschutz- und Elementarschadenpräventionsbereich den Kanton, die Gemeinden und die Betriebe, welche Feuerwehren betreiben.

Governance

Corporate Governance

- Die Steuerung und Kontrolle einer Beteiligung basiert auf der Grundlage des Gesetzes über die Beteiligungen ([SGS 314](#), Public Corporate Governance, PCGG) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen ([SGS 314.11](#), Public Corporate Governance, PCGV).
- Der Regierungsrat wählt fachkompetente Vertreterinnen und Vertreter, die das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates erfüllen, das Vertrauen des Regierungsrates geniessen und die Interessen des Kantons gemäss Mandatsvertrag vertreten. Gemäss Gebäudeversicherungsgesetz besteht der Verwaltungsrat aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- Der Regierungsrat erwartet, dass die Beteiligungen bei der Wahl der Revisionsstelle den [«Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»](#) der economieuisse beachtet, soweit dies möglich ist. Dies umschliesst einen Wechsel der mandatsleitenden Person alle sieben Jahre. Darüber hinaus prüft die BGV einen Wechsel der Revisionsgesellschaft periodisch.
- Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass die Beteiligungen bei der Erarbeitung ihrer Unternehmensstrategie die von der Nordwestschweizer Regierungskonferenz verabschiedeten [Hinweise](#) für die staatsnahen Unternehmen und Beteiligungen zur Erreichung der Ziele für «Klimaverträgliche und nachhaltige Finanzanlagen und Finanzierungen» berücksichtigen.

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- Die Vergütungen sind branchenüblich.
- Die Vergütungen für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat sind in einer Richtlinie zu regeln.
- Die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates werden individuell, mindestens jedoch als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Gemäss [§ 19a PCGV](#) werden für Kantonsvertretungen des Kantons Basel-Landschaft die Vergütungen einzeln offengelegt. Dies erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichts.
- Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden individuell, mindestens jedoch als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Das Verhältnis des höchsten zum tiefsten Einkommen ist im Geschäftsbericht auszuweisen.

Risikomanagement

Die BGV

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik und stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher mit dem Ziel einer vorsichtigen Risikoexposition für den Kanton.
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer im Rahmen der Eigentümergespräche oder bei Bedarf.

Berichterstattung

- Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung rapportieren mindestens einmal jährlich an die Regierung und das Beteiligungscontrolling der FKD über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsgang. Dabei sind das Controlling-Raster und die wichtigsten Elemente der externen Revision vorzulegen und zu erläutern.
- Die Jahresberichterstattung der BGV erfolgt jeweils im Mai durch Publikation ihres Geschäfts- und Finanzberichts.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Kantonsverfassung (§ 128 Versicherungswesen) vom 17. Mai 1984 mit Stand vom 27. September 2016 ([SGS 100](#)); Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL) vom 24. März 2022 mit Stand 1. Januar 2023 ([SGS 350](#)); Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVD BL) vom 24. März 2022 mit Stand 1. Januar 2023 ([SGS 350.1](#)); Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft

(GVV BL) vom 10. Januar 2023 mit Stand 1. Januar 2023 ([SGS 350.11](#)); Reglement über die obligatorische Versicherung der Gebäude (Gebäudeversicherungsreglement, GebVR) vom 21. September 2022 mit Stand 1. Januar 2023 ([SGS 350.111](#)); Reglement über die obligatorische Versicherung der Grundstücke (Grundstückversicherungsreglement, GstVR) vom 21. September 2022 mit Stand 1. Januar 2023 ([SGS 350.112](#)); Reglement über die freiwilligen Zusatzversicherungen (Zusatzversicherungsreglement, ZVR) vom 21. September 2022 mit Stand 1. Januar 2023 ([SGS 350.113](#)); Reglement über die Tarife der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (Tarifreglement, TR) vom 21. September 2022 mit Stand 1. Januar 2023 ([SGS 350.114](#)); Gesetz über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013 mit Stand vom 1. Januar 2023 ([SGS 760](#)); Verordnung über die Feuerwehr (FWV) vom 27. August 2013 mit Stand vom 1. Januar 2023 ([SGS 760.11](#)); Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG) vom 12. Januar 2017 mit Stand vom 1. Januar 2023 ([SGS 761](#)); Dekret über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen vom 12. Januar 2017 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 761.1](#)); Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung, BNPV) vom 29. August 2017 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 761.11](#)); Reglement über Beiträge an freiwillige Schutzmassnahmen vom 20. September 2017 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 761.111](#)); Verordnung über die Kommission Naturgefahren vom 10. Mai 2011 mit Stand 1. Januar 2012 ([SGS 143.61](#)); Verordnung über den Feuerschutz in den Tankanlagen der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft vom 25. Juni 1996 mit Stand 1. März 2022 ([SGS 421.14](#)); Verordnung über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vom 5. November 2002 mit Stand 1. Januar 2003 ([SGS 143.81](#)); Interkantonale Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 ([SGS 562.3](#)); Basierend auf der IVTH werden die VKF-Brandschutzvorschriften in allen Kanton als verbindlich erklärt und zu anwendbarem Recht); Leistungsvereinbarung zwischen BGV und FKD betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 23. Januar 2014; Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 314](#)); Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12. Dezember 2017 mit Stand 1. November 2022 ([SGS 314.11](#)); Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008 mit Stand 1. April 2022 ([SGS 311](#))

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2025-423 am 25. März 2025 verabschiedet.